

Amtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 »Almaweg« in der Ortschaft Oedekoven

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 25.1.1979 die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 »Almaweg« als Satzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 103 Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) beschlossen.

Gegenstand der Änderung ist

- a) die Neufestsetzung der Dachneigung von bislang Satteldach 22 Grad auf 26 Grad auf nunmehr Satteldach 32 Grad bis 36 Grad, wie sie bereits im überwiegenden Bereich des Bebauungsplangebietes getroffen ist.
- b) Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Gemarkung Oedekoven Flur 2 Flurstück 320 (alte Bezeichnung) wurden entlang der Straßenbegrenzungslinie zur Planstraße Flächen für jeweils zwei Doppelgaragen festgesetzt.

Der Bereich des geänderten Plangebietes liegt zwischen dem Almaweg, der Alfterer Straße (L 113) und der Bundesbahnstrecke Bonn-Euskirchen.

Darüber hinaus ist der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ebenfalls aus dem in diesem Mitteilungsblatt abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich. Der geänderte Bebauungsplan Nr. 002 »Almaweg« und die dazugehörige Begründung liegen während der Dienststunden beim Planungsamt der Gemeinde Alfter, Am Rathaus, Alfter-Oedekoven, Zimmer 214, des Rathauses zur jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und

Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen und

2. auf die Vorschriften des § 155 a Bundesbaugesetz, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfter geltend gemacht worden ist, wird hingewiesen.

3. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan

Nr. 002 »Almaweg« in der Fassung der vereinfachten
2. Änderung rechtsverbindlich.
Alfter, den 9.2.1979

Arenz
Bürgermeister